

# RS Vwgh 1992/9/14 91/15/0135

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §250 Abs1;

BAO §275;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0185/77 E 13. September 1977 VwSlg 5155 F/1977; RS 1

### Stammrechtssatz

Gegen einen Bescheid, mit dem ausgesprochen wird, daß eine Berufung wegen nicht fristgerechter Mängelbehebung als zurückgenommen gilt, kann mit Aussicht auf Erfolg Berufung nur eingelegt werden, wenn die ursprüngliche Berufung keinen Mangel isd § 250 Abs 1 BAO aufgewiesen hat oder die vom Finanzamt für die Mängelbehebung bestimmte Frist nicht angemessen war.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150135.X04

### Im RIS seit

14.09.1992

### Zuletzt aktualisiert am

16.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)